



**MARKTGEMEINDE HIRSCHBACH**  
NIEDERÖSTERREICH – BEZIRK GMÜND  
**Bahnstraße 48**  
**3942 Hirschbach**

Tel: 02854 - 344 Fax: 02854 – 344/30  
Email: [gemeinde@hirschbach.gv.at](mailto:gemeinde@hirschbach.gv.at)

Betrifft: 4. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMS  
DER MARKTGEMEINDE HIRSCHBACH

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hirschbach beabsichtigt, für die **Katastralgemeinde Hirschbach** das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan und örtliches Entwicklungskonzept) auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., abzuändern.

Der Entwurf, verfasst von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, wird gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit

**vom 19.04.2024 bis 31.05.2024**

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

angeschlagen am: 19.04.2024

abgenommen am: 03.06.2024



Der Bürgermeister:

*Guntmar Müller*  
(Guntmar Müller)

Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden und die im NÖ ROG 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., § 24 Abs. 5, angeführten Institutionen von der Auflegung schriftlich benachrichtigt.

Außerdem werden die Haushalte der Gemeinde durch eine ortsübliche Aussendung informiert und die davon betroffenen Grundeigentümer zusätzlich verständigt.

**Auflistung der beabsichtigten Änderungen  
gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F.**

**Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes:**

---

A) Katastralgemeinde Hirschbach – im Nordosten des Gemeindehauptortes Hirschbach:

Löschung einer naturräumlichen Siedlungsgrenze;  
Verlängerung einer strukturellen Siedlungsgrenze;  
Festlegung einer Wohnzone;  
Festlegung einer Freihaltefläche für Siedlungserweiterungsoption;  
Festlegung einer Freihaltefläche für Naturraum;  
Festlegung einer Freihaltefläche für Immissionsschutz;  
Ergänzung der textlichen Festlegung „langfristige Option für Erweiterung der Wohnzone nach Prüfung des Artenschutzes bzw. der Erschließung“;  
Änderung der textlichen Festlegung „Uferbereiche von Bebauung freihalten“ in „Grünzone von Bebauung freihalten“;

**Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

---

1.) Katastralgemeinde Hirschbach – im Nordosten des Gemeindehauptortes Hirschbach:

Umwidmung von Grünland-Freihaltefläche-Immissionsschutz-Offenlandfläche (Gfrei-I-OF) in Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 2 (BW-A2), öffentliche Verkehrsfläche (Vö), Grünland-Freihaltefläche-Naturraum-Offenlandfläche (Gfrei-N-OF) und Grünland-Freihaltefläche-Siedlungserweiterungsoption-Offenlandfläche (Gfrei-S-OF);  
Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft-Offenlandfläche (Glf-OF) in Grünland-Freihaltefläche-Immissionsschutz-Offenlandfläche (Gfrei-I-OF);  
Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland-Freihaltefläche-Immissionsschutz-Offenlandfläche (Gfrei-I-OF);

2.) Katastralgemeinde Hirschbach – im Norden der Katastralgemeinde:

Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv);

3.) Katastralgemeinde Hirschbach – zwischen den beiden Ortschaften Hirschbach und Stölzles:

Umwidmung von Grünland-Lagerplatz (Glp) in Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv);